

Beschluss des Prüfungsausschusses UW/UR am 13.01.2016 zu Härtefallanträgen bei Verlust des Prüfungsanspruches aufgrund Nichtbestehens des letzten Wiederholungsversuches

Der Prüfungsausschuss UW/UR hat in seiner Sitzung am 13.01.2016 über das Thema „Härtefallanträge über die Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuches bei Verlust des Prüfungsanspruches aufgrund Nichtbestehens des letzten Wiederholungsversuches“ beraten.

Die Prüfungsordnungen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht enthalten keine Regelung zu Härtefällen. Zugunsten von Studierenden, bei denen nicht hinzunehmende Härtefälle, also außergewöhnliche, über das übliche Maß von Belastung in Prüfungs- oder Studiensituation hinausgehende und nicht zu rechtfertigende Sonderbelastungen vorliegen, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind, hat der Prüfungsausschuss in ständiger Praxis Härtefallanträgen im Einzelfall stattgegeben und zusätzliche Teilnahmemöglichkeiten an der bereits letztmalig nicht bestandenen Prüfungsleistung eröffnet.

Diese Praxis hat jedoch ein erhöhtes Aufkommen von Härtefallanträgen hervorgerufen, ohne dass ein Härtefall tatsächlich nach wertender Betrachtung der jeweiligen Situation unter Berücksichtigung der im ersten Absatz wiedergegebenen strengen Anforderungen an eine außergewöhnliche Belastungssituation vorgelegen hätte.

Zur Vermeidung von offenkundig unbegründeten Anträgen, die aufgrund der Rechtslage (z. B. Verstoß gegen die Prüfungsordnung, Verletzung studentischer Mitwirkungspflichten usw.) und wegen fehlender triftiger Gründe grundsätzlich abzulehnen sind, veröffentlicht der Prüfungsausschuss Umweltwirtschaft/Umweltrecht die nachfolgenden Leitlinien, in welchen Situationen, vorbehaltlich einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall, Härtefallanträge erfolversprechend sein können bzw. nach denen ein Härtefall ausgeschlossen ist.

Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

1. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn nach Ablauf der Ausschlussfrist eine rechtzeitige Abmeldung von der Prüfung nicht mehr möglich ist und bei einem Prüfling ein unerwartetes Ereignis eintritt, aufgrund dessen der Prüfling nicht an der Prüfung teilnehmen kann. Hier kann ein Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gestellt werden. Die Formalien hierzu wurden bereits im Beschluss vom 19.04.2011 unter TOP 9 festgelegt.

Gleiches gilt bei Prüfungen, zu deren Ableistung der Prüfling verpflichtet ist (Wiederholungsprüfung und Prüfungen nach der sogenannten 1+4-Regelung), und ein Rücktritt nicht möglich ist.

Als Gründe, die für einen Härtefall sprechen können, kommen in Betracht: Plötzlich auftretende und zur Prüfungsunfähigkeit führende, nachgewiesene Erkrankung des Prüflings, schwerwiegende Erkrankung des Ehepartners /Lebenspartners/Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, die zu einer besonderen Pflege-, Betreuungs- oder ähnlichen Leistung des Prüflings führen muss (z.B. Begleitung oder Transport zum Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt), schwerwiegende und den Betreuungsaufwand erhöhende Erkrankung seiner Kinder oder Angehöriger bis zum ersten Grad der Verwandtschaft, Todesfälle bis zum 2. Grad der Verwandtschaft, soweit sie innerhalb der letzten 10 Tage vor der Prüfung eintreten, Geburten eigener Kinder.

2. Ein Härtefall wird in der Regel ausgeschlossen, wenn

a) bei dem Prüfling bei den drei gemäß Prüfungsordnung zustehenden Prüfungsversuchen ein Versuch wegen unentschuldigtem Nichterscheinen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

b) Der Prüfling hat an der Prüfung teilgenommen, hat diese zur Bewertung freigegeben, hat innerhalb der Rücktrittsfrist von drei Werktagen nach der Prüfung keinen Rücktritt beantragt und hat die Bewertung der Prüfung abgewartet, die dann mit „nicht bestanden“ erfolgt. Er legt nachträglich Begründungen vor, warum er eigentlich nicht an der Prüfung hätte teilnehmen sollen bzw. warum er einen weiteren Prüfungsversuch beantragt, die bereits im Zeitpunkt eines nach der Prüfungsordnung möglichen Rücktritts vorlagen.

Diesen Studierenden steht ab dem Sommersemester 2016 lediglich der Rechtsweg des Widerspruchs gegen den Bescheid der Hochschule Trier über den Verlust des Prüfungsanspruches aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsmöglichkeit zur Verfügung.